



Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserwacht



Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Dienst-Führerschein-

Motorrettungsboot (AO u PO BF)

(Binnen)

I Ausbildungsordnung von DRK WW Bootsführern für Motorrettungsboote -Binnen

1. Ziel und Zweck

Die DRK-Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in erheblichem Umfang Motorrettungsboote ein. Um den besonderen Anforderungen an die Führer dieser Fahrzeuge gerecht zu werden, bildet die DRK-Wasserwacht ihre Bootsführer selber aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, daß die Motorbootführer der DRK-Wasserwacht

- 1.) die zur Führung eines Motorbootes gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können,
- 2.) das Motorboot zur Rettung, Hilfeleistung und Bergung im täglichen Dienst und in Katastrophenfällen optimal einzusetzen verstehen,
- 3.) das Rettungsmittel "Motorboot" in stets einsatzfähigem Zustand zu halten in der Lage sind und
- 4.) durch sachgemäßen Gebrauch und fachgerechte Wartung den Aufwand für die Betriebskosten in vertretbarem Umfang halten.

2. Voraussetzungen

Der Bewerber:

- muß mindestens 2 Jahre aktives Mitglied der DRK-Wasserwacht sein,
- muß Rettungsschwimmer der DRK-Wasserwacht sein (Inhaber des DRSA Silber / Gold) nicht älter als 1 Jahr (Wiederholungsprüfung),
- muß einen Lehrgang San-A oder eine höhere Qualifizierung nachweisen, die nicht älter als 3 Jahre ist,
- muß am Tag der Prüfungsabnahme das 18 Lebensjahr vollendet haben,
- muß durch eine ärztliche Bescheinigung die Tauglichkeit zum Bootsdienst nachweisen (Formblatt M 02, Tauglichkeitsnachweis)
Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein,
- muß zuverlässig sein, d.h. unzuverlässig ist insbesondere, wer gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist oder nach §69 des StGB die Fahrerlaubnis verloren hat. Bewerber die über keinen gültigen amtlichen Kraftfahrzeugführerschein verfügen müssen statt dessen ein polizeiliches Führungszeugnis, dass nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorlegen.
- sollte im Besitz der der BOS-Sprechfunkausbildung und ab 2005 im Besitz eines gültigen des UKW Sprechfunkzeugnisses für Binnenschiffahrtfunk sein. Diese Ausbildung ist bis zur Verlängerung des Dienstführerscheines nachzuholen.

3. Träger der Ausbildung

Ist der DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

4. Lehrkräfte

Die Ausbildung wird ausschließlich unter der Leitung eines DRK-WW-(Motor)Bootsausbilder (LS-M) des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. durchgeführt.

5. Ausführungsbestimmungen

- 1.) Motorbootführerlehrgänge werden nach Bedarf vom DRK-Landesverband Wasserwacht ausgeschrieben.
- 2.) Anmeldungen zur Bootsführerausbildung erfolgen von den zuständigen DRK-WW-Gliederungen auf Formblatt M 01;Personalbogen sowie mit der Vorlage des ärztlichen Untersuchungsbogens, Formblatt M 02. Zum Lehrgangsbeginn sind die Nachweise wie unter 2. aufgeführt, ein Lichtbild und die Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

3.).Die Ausbildung erfolgt in nachstehender Reihenfolge

1. Die praktische Fahrausbildung sollte in der Regel 12 Fahrstunden nicht wesentlich unterschreiten.
Die Fahrausbildung erfolgt unter Aufsicht, eines vom Landesbeauftragten benannten qualifizierten Motorbootführers oder durch einen Bootsausbilder (LS-M).
Mit der praktischen Fahrausbildung kann erst begonnen werden, wenn die Verkehrsregeln und –zeichen nach der BinSchStrO im theoretischen Teil gelehrt wurden.
Eine absolute Stundenvorgabe wird nicht vorgegeben. Die Anzahl der Fahrstunden richtet sich nach den Erfahrungen bzw. Vorkenntnissen der Anwärter und ist vom beauftragten Bootsführer / Bootsausbilder eigenverantwortlich einzuschätzen. Es müssen alle Fahr- und Rettungsmanöver durch den Anwärter selbständig und sicher beherrscht werden.
2. Die theoretische Ausbildung beträgt in der Regel 24 Unterrichtseinheiten (1UE= 45 min.).
Diese Ausbildung sollte im Regelfall an zwei Wochenenden erfolgen.
3. Die Motorbootführerprüfung (theoretische und praktische Prüfung) erfolgt als Wochenendlehrgang.
Zur Motorbootführerprüfung kann nur zugelassen werden, wer die theoretischen und praktischen Ausbildungsnachweise vollständig abgearbeitet hat (Formblätter M 03 und M04).

6. Rahmenlehrplan

Diese Unterlage soll dem Ausbilder M eine Übersicht über die zu vermittelnden Themen geben. Die angegebenen Zeiten sowie die Reihenfolge sind Vorschläge, die der Ausbilder nach Teilnehmerkreis und Räumlichkeiten abwandeln kann. Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtausbildungsdauer von mindestens 24 UE nicht unterschritten werden darf.

Alle Ausbildungen sind durch den Teilnehmer eigenverantwortlich und durch den Ausbilder auf den entsprechenden Ausbildungsnachweisen (Formblätter M 03 und M 04) in Echtzeit zu bestätigen.

7. Ausbildungsschwerpunkte (theoretischer Teil)

In den 24 UE werden folgende Schwerpunkte gelehrt:

- Einführung in den Lehrgang und Besonderheiten bei der Ausbildung von Bootsführern für die DRK-WW
- Gesetzliche Grundlagen, DV, AO's und PO's und sonstige Verordnungen und Anweisungen
- Grundlagen über schiffahrtspolizeiliche Vorschriften und Gesetze
- Fachbezogene Begriffe am Gewässer, Boot und gemäß BinSchStrO
- Verkehrskunde
- Schiffsfahrtszeichen
- Schallsignale und Notsignale am Tage und in der Nacht
- Fahr- und Ausweichregeln
- Fahrzeugführung und Fahrmanöver einschließlich Rettungsmanöver
- Seemannschaften
- Tauwerk und Knoten
- Sicherheit an Bord
- Motoren und Antriebsanlagen
- Steueranlagen und Propellerprobleme
- Versicherungsschutz und Landtransport des MRB mit dem Trailer
- Wetterkunde
- Verhalten in besonderen Situationen
- Einsatzgrundsätze
- Allgemeines über Segelboote /Segelsurfborde
- Bergung von Segelbooten und Segelsurfern
- Natur- und Gewässerschutz

8. Praktische Fahrausbildung

Durch die beauftragten Bootsausbilder ist sicher zu stellen, dass alle Fahrmanöver, die zur Prüfung gefahren werden müssen von den Anwärtern sicher beherrscht werden.

Folgende Fahrmanöver und Knoten werden geprüft:

- Anlegen gegen Strom/Wind, jeweils mit der Steuerbord- und Backbordseite
- Anlegen mit Strom/Wind, jeweils mit der Steuerbord- und Backbordseite
- Ablegen gegen Strom/Wind, jeweils mit der Steuerbord- und Backbordseite
- Ablegen mit Strom/Wind, jeweils mit der Steuerbord- und Backbordseite
- Wende über Steuerbord aus der Fahrt voraus
- Wende über Backbord aus der Fahrt voraus
- Wende über Steuerbord aus der Fahrt achteraus
- Wende über Backbord aus der Fahrt achteraus
- Wenden auf engem Raum in zwei - vier Schlägen
- Acht fahren mit dem Strom in einem festgelegten Bereich
- Acht fahren gegen den Strom in einem festgelegten Bereich
- Mann über Bord - Manöver, mit Personenbergung
- Fahren eines Rettungsmanöver vom Unterstrom unter Beachtung von Anlaufkurs und Anlaufwinkel
- Fahren eines Rettungsmanöver vom Oberstrom unter Beachtung von Anlaufkurs und Anlaufwinkel
- Fahren eines Rettungsmanöver mit direktem Kurs gegen den Wind unter Beachtung von Anlaufkurs und Anlaufwinkel
- Anlegen an ein treibendes oder fahrendes Boot
- Bergen und Abschleppen manövrierunfähiger Boote
- Fahren mit Fahrt durch das Wasser, ohne Fahrt über Grund

Lösung einer Gruppenaufgabe (Gruppe besteht aus 3 Anwärter)

Aufrichten eines gekenterten Segelbootes und Rettung der Mannschaft oder Bergung eines Segelsurfbordes oder

Aufrichten eines gekenterten Ruderbootes mit Rettung der Besatzung

Praktische Prüfung der Knoten

Achtknoten
Kreuzknoten
Schotstek
Palstek
Webeleinenstek
Stopperstek
Belegen einer Klampe mit Kopfschlag
Leine aufschließen

II Prüfungsordnung für die Führerscheinprüfung für DRK-WW Motorrettungsboote

1. Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

- 1.) wenn das Formblatt M 01 mit allen Anlagen und
- 2.) die Nachweise der theoretischen und praktischen Ausbildung (testierte Formblätter M 03 und M 04) vorliegen.

1.1. Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.

Dieser gehören an:

- | | |
|---|---|
| • Landesbeauftragter Motorboot | als Vorsitzender der Prüfungskommission |
| • mindestens zwei weitere Bootsausbilder (LS-M) | als Prüfer mit vollem Stimmrecht |
| • ein Mitglied der WW Landesleitung oder LFA WW | als Beisitzer mit beratender Stimme |
| • in Mitarbeiter aus der Abt. NHG des DRK LV | als Beisitzer mit beratender Stimme |

Die Prüfungskommission ist nur dann prüfberechtigt, wenn mindestens drei Bootsausbilder anwesend sind.

Ist der Landesbeauftragte Motorboot zur Prüfung nicht anwesend, muß einer von den drei Bootsausbildern den Vorsitz übernehmen.

1.2. Prüfungablauf (Formblatt M 05)

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen / mündlichen und einen praktischen Teil

Alle Teilprüfungen können an einem Tage abgenommen werden. Die schriftlichen Prüfungen müssen mit entsprechenden Pausen an einem Tage erfolgen. Die Bootsführerprüfung muß innerhalb von maximal 3 Tagen abgeschlossen werden.

Zur Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

1.2.1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung gliedert sich in zwei schriftliche Prüfungen (a 60 min), den gesetzlichen und den WW-spezifischen Teil.

• Gesetzlicher Teil:

Der gesetzliche Teil setzt sich aus dem Fragenteil A - allgemeiner Teil, Sportbootführerschein Binnen und aus dem Sonderfragenteil B - Antriebsmaschine, des Sportbootführerscheins Binnen zusammen..

• WW-spezifischer Teil

Der WW-spezifische Teil besteht aus Fragen aus dem WW-Fragenkatalog.

Wer bei den einzelnen schriftlichen Prüfungen mehr als 80% der möglichen Punkte erreicht, wird von der entsprechenden mündlichen Prüfung befreit.

Bei Erreichen von weniger als 66% der möglichen Punkte ist eine einmalige Wiederholung der jeweiligen schriftlichen Prüfung möglich.

Wird aber der Fragenteil A nicht bestanden, so muß auch der Sonderteil B erneut geschrieben werden und es kann keine Zulassung zur praktischen Prüfung erteilt werden.

Wird im Wiederholungsfall der Fragenteil A nicht bestanden, wird ein erneuter Lehrgangsbesuch notwendig.

1.2.2. Die praktische Prüfung

Diese gliedert sich in drei Teile

1. **Knotenkunde**
2. **fahrpraktische Prüfung**
3. **Lösung einer Gruppenaufgabe als Bootsbesatzung (Rettungsübung)**

Die praktische Prüfung wird als bestanden gewertet, wenn in allen drei praktischen Prüfungsteilen mindestens 75% der möglichen Punkten erreicht wird.

Wird der fahrpraktische Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die praktische Prüfung muß daher komplett wiederholt werden.

Bei einem erneutem Nichtbestehen ist ein erneuter Lehrgangsbesuch notwendig.

1.3. Ausschluß von der Prüfung

Verspätetes Erscheinen zur Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Nachfrist. Versucht ein Prüfungsteilnehmer zu täuschen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen.

1.4. Prüfungsunterlagen

Die Prüfung des Anwärters wird über das Formblatt M 05 - Prüfungsnachweis für BF; lückenlos dokumentiert. Alle Formblätter (M 01 mit deren Anlagen bis M 05), den ausgefüllten Prüfungs-Fragebögen und dem Abschlussprotokoll (Formblatt M 06 - Lehrgangprotokoll) sind dem Fachreferenten des DRK LV Sachsen-Anhalt e.V. zur weiteren Verwendung und 15 jährigen Archivierung zu übergeben.

III. Schlußbestimmungen

1. Führerscheinausgabe

der DRK Wasserwacht Motorboot-Führerschein für Binnenfahrt ist nach bestandener Prüfung in feierlicher Form in der Regel unmittelbar auszuhändigen.
Der Erhalt ist zu bestätigen.

2. Formblätter

diese sind als Kopiervorlage als Anlage beigelegt

Formblatt M 01 Personalbogen BF
Formblatt M 02 Tauglichkeitsnachweis BF
Formblatt M 03 Ausbildungsnachweis Theorie
Formblatt M 04 Ausbildungsnachweis Praxis
Formblatt M 05 Prüfungsnachweis für BF
Formblatt M 06 Lehrgangprotokoll

3. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung Motorbootfahren wurde am: _____ von der WW LL / WW LFA des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt beschlossen und tritt am: _____ in Kraft.

Sie enthält Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung von Motorbootführern der DRK-Wasserwacht und ist verbindlich für alle Gliederungen des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Bestehende Vorschriften und technische Normen wurden bei der Erstellung dieser Ausbildungsordnung für Motorrettungsboote berücksichtigt.

Verwendete Unterlagen: Ausbildungsordnungen für Bootsführer der WW aus den DRK LV 'den Nordrhein e.V. 1994, der WW des BRK 1991, Sachsen-Anhalt e.V. 1997, Berlin e.V. 1999, DLRG e.V. 1989, Rahmenvorschriften des Kat.-Schutzes Sachsen-Anhalt ; WRZ – Bootsführer-ausbildung 1999; DV 282 / 283 Kat.-Schutz Bund und Neue BinSchStrO 1998
Zusammengestellt von K.-P. Schultze; Landesbeauftragter für Motorboote der WW im DRK LV Sachsen-Anhalt e.V. nach Beratung mit allen Bootsausbilder der WW im DRK LV Sachsen-Anhalt e.V. am 18.01.2003.